

# **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 26.04.2023

---

Förderung Investitionen zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung in Schulen und Kitas

„Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele Schulen und Kitas wurden bei der Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten vom Freistaat gefördert, wie hoch beläuft sich die gesamte Fördersumme und was soll zukünftig mit den CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten geschehen?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude fallen in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger bzw. privater Träger. Diese beurteilen auch, ob und welche Geräte eingesetzt werden, soweit die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Schulgebäude und ihre Ausstattung betrifft. Im Rahmen des Vollzugs der verschiedenen Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen erfolgte keine einrichtungsscharfe Erfassung bzw. Dokumentation der Ausstattung. U.a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung konnten und sollten grundsätzlich alle auszustattenden Schulen in Zuständigkeit des jeweiligen Schulaufwandsträgers in einem Antrag zusammengefasst werden. Nach dem momentan vorliegenden Stand belaufen sich die Fördermittel für die drei seit 2020 administrierten Förderprogramme bei rd. 3500 bewilligten Anträgen auf rd. 84 Mio. €. Die endgültigen Zahlen werden erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden feststehen.

Gemäß den Förderrichtlinien sind die CO<sub>2</sub>-Sensoren und die mobilen Luftreinigungsgeräte für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die einzelnen Hygienemaßnahmen im Zuge des Infektionsschutzes waren und sind immer im Kontext eines Maßnahmenpaketes zu betrachten, ggf. angepasst an Infektionswellen und saisonale Bedarfe. CO<sub>2</sub>-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte und dezentrale

Lüftungsanlagen können auch weiterhin im Rahmen der derzeit geltenden Hygieneempfehlungen des Staatsministeriums eingesetzt werden.

München, den 26. April 2026